



Kantonale Volksabstimmungen vom 9. Februar 2025

Votations cantonales du 9 février 2025

Votazioni cantonali del 9 febbraio 2025

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert ; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

I oggetti accolti sono indicati in verde; i oggetti rifiutati sono indicati in rosso e la partecipazione in blu.

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



LU Verfassungsinitiative «Ja zum Stimmrechtsalter 16!»

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo obbligatorio o facoltativo



BL Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft –
Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte



SH Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern



SO Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Gesetzesinitiativen / Initiatives législatives / Iniziative legislative



BE Volksinitiative «Berner Solar-Initiative»
a) Initiative

b) Gegenvorschlag des Grossen Rates



BL

Formulierte Gesetzesinitiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet»



SO

Gesetzesinitiative «Mindestlohn-Initiative»

Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario



FR

Crédit pour la construction du centre de stockage interinstitutionnel cantonal (SIC)

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio



BE

Volksinitiative «Berner Solar-Initiative»

a) Initiative

NEIN (71,96%)

Stimmbeteiligung

37,44%

b) Gegenvorschlag des Grossen Rates

JA (66,59%)

Stimmbeteiligung

37,44%

GEGENVORSCHLAG (73,83%)

Stimmbeteiligung

37,44%

Die am 17.11.2021 eingereichte Initiative¹ will die Nutzung der Solarenergie auf geeigneten Dächern und Fassaden im Kanton BE rascher ausbauen. Dieses Vorhaben geht dem bernischen Grossen Rat «zu weit», weswegen er einen inhaltlich entsprechend umgestalteten Gegenvorschlag zur Berner Solar-Initiative verabschiedet hat.

Berner Solar-Initiative:

Nach den *Initiantinnen und Initianten* bezweckt die Initiative, den Ausbau der Solarenergie im Kanton BE zu beschleunigen, vor allem durch eine bessere Nutzung des Ausschöpfungspotentials auf Dächern und Gebäudefassaden; dadurch soll ein Beitrag «zur Energiewende und zum Klimaschutz» geleistet werden. Die in Form des ausgearbeiteten Entwurfs² formulierte Initiative soll durch eine Teilrevision des KEnG-BE³ umgesetzt werden. Im Zentrum steht dabei die Einführung einer umfassenden Photovoltaik- bzw. Solarthermieausstattungspflicht [*i.S.e. Installationspflicht*] für neue (Art. 39a nKEnG-BE) und bis spätestens zum 01.01.2040 auch für bestehende Bauten und Anlagen (Art. 39b und Art. 39c nKEnG-BE) vor. Obschon der *Regierungsrat* zunächst beantragte, die Initiative für gültig zu erklären,⁴ erklärte der *Grosse Rat* den Art. 59 nKEnG⁵ der Initiative einstimmig für ungültig, da er darin die Voraussetzung der Einheit der Form sowie das Gebot der Rechtssicherheit verletzt sieht. Folglich tritt diese Bestimmung auch im Falle der Annahme der Initiative nicht in Rechtskraft.

¹ Vgl. Regierungsratsbeschluss [1481/2021 betr. 2021.STA.458](#) vom 15.12.2021.

² Vgl. Art. 58 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern (KV [KV-BE]) vom 06.06.1993 ([BSG 101.1](#)) i.V.m. Art. 140 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG [PRG-BE]) vom 05.06.2012 ([BSG 141.1](#)).

³ Kantonales Energiegesetz (KEnG [KEnG-BE]) vom 15.05.2011 ([BSG 741.1](#)).

⁴ Regierungsratsbeschluss [476/2023 betr. 2021.STA.458](#) vom 03.05.2023.

⁵ Art. 59 Abs. 1 KEnG-BE betrifft in der heutigen Fassung die kantonalen Finanzhilfen an energetische Gebäudesanierungen.

Hintergrund der Ungültigerklärung von Art. 59 Abs. 1 nKE nG:

Trotz der vom Regierungsrat beantragten Gültigerklärung ist Mitgliedern der BaK des Grossen Rates beim Lektorat des Initiativtextes *«aufgefallen»*, dass Art. 59 nKE nG nicht *«fertig ausformuliert»* sei und daher die Einheit der Form gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. c KV-BE verletzen könnte. In der Folge wurde Prof. Dr.iur. ANDREAS GLASER⁶ als Gutachter zur Beurteilung der Gültigkeit dieser Norm beauftragt. Dieser erachtete die Teilungültigerklärung – wie vorliegend geschehen – durch den Grossen Rat als eine von drei Handlungsmöglichkeiten der Berner Legislative (*S. 8 in initio und S. 14*). Obwohl sich *«der beabsichtigte Gehalt des Begehrens»* mittels systematischer Auslegung *«eindeutig ermitteln»* lässt (*S. 8 f.*), könne die Bestimmung wegen der grammatikalischen Unvollständigkeit der Satzformulierung im Initiativtext für die Stimmberechtigten *«aus sich heraus nicht verständlich»* sein; dies hätte das Initiativkomitee *«ohne besondere Fachkenntnisse erkennen müssen»* (*S. 10*). Die Beseitigung dieser Unvollständigkeit könnte gerade noch einen Grenzfall der redaktionellen Berichtigung bzw. Bereinigung darstellen (*S. 11 f.*); gestützt auf den in der Lehre kritisierten BGE 133 I 110 (*initiative populaire genevoise «fumée passive et santé»*) könne man noch knapp eine über die bloss redaktionelle Bereinigung – welche ihrerseits von der Lehre nur in engem Rahmen als zulässig erachtet wird – hinausgehende Anpassungskompetenz des Grossen Rates anerkennen (*S. 13*). Im Ergebnis ist bei dieser grenzwertigen Ausgangslage wegen der Wahrung der Einheit der Form eine vollständige Gültigerklärung, eine Teilgültigerklärung unter Ausklammerung von Art. 59 nKE nG sowie eine Anpassung i.S.e. Satzvervollständigung in casu zulässig (*S. 14*).

Nach der hier vertretenen Auffassung stellt die im Gutachten postulierte Lösungsmehrheit infolge des durch den Initiativtext geschaffenen staatsrechtlichen *conundrums* mit Blick auf die fundamentale Bedeutung des normativen Gehalts von Art. 34 BV in einer halbdirekten Demokratie die einzig rechtlich umfassend überzeugende “Lösung” dar.⁷ Diese wertungsabhängige “Zwickmühle” hätte sich nur mit einer vollständigen Ausformulierung des Art. 59 nKE nG vermeiden lassen. Die Verwendung eckiger Klammern⁸ mit entsprechender Bemerkung mindert zwar die abstrakte Möglichkeit von Missverständnissen, allerdings lässt sich kaum ernsthaft behaupten, dass die formale Bedeutung eckiger Klammern nach gängigen Zitierregeln der breiten Stimmbevölkerung bekannt sein kann und muss.

GLASER ANDREAS, [Rechtsgutachten zur Gültigkeit von Art. 59 Abs. 1 KE nG der «Berner Solar-Initiative vom 15.09.2023](#)

Der *Grosse Rat* steht dem Anliegen der Initiative zwar grundsätzlich positiv gegenüber, der *Ratsmehrheit* geht sie *inhaltlich* dennoch *zu weit*. Besonders die vorgesehene Installationspflicht auf grundsätzlich allen bestehenden Bauten und Anlagen bis zum Jahr 2040 wurde als unverhältnismässiger Eigentumseingriff erachtet. Darüber hinaus bestehen die bereits bekannten Probleme hinsichtlich des unangepassten Stromnetzes und der sehr tiefen Einspeisevergütung. Nach der *Minderheitsmeinung* im Grossen Rat sind *«Klimaschutz und Versorgungssicherheit nicht zu erreichen (...), wenn nicht auch (...) Eigentümer bestehender Bauten in die Pflicht genommen werden»*. Ca. die Hälfte der Installationsausgaben würden *«in*

⁶ Ordinarius an der Universität Zürich und Direktionsmitglied des ZDA.

⁷ Vgl. bspw. BGE 98 Ia 73 E. 3b, S. 80: *«[Meinungsäusserungs- und Presse]freiheit bilden tragende Grundlagen der schweizerischen Demokratie, die dem Bürger zutraut, zwischen den verschiedenen gegensätzlichen Auffassungen zu unterscheiden, unter den Meinungen auszuwählen, Übertreibungen als solche zu erkennen und vernunftgemäss zu entscheiden»* (Schuljahresbeginn Zürich); BGE 125 I 21 E. 3d/dd, S. 33: *«Die Stimmrechtsfreiheit und die Wahlrechtsgleichheit stellen fundamentale Prinzipien des demokratischen Staatswesens dar, die nur aus gewichtigen, zwingenden Gründen eingeschränkt werden dürfen»* (Urner Wahlchanceninitiative); konzise: TSCHANNEN P., BSK-BV, Art. 34; HANGARTNER Y./KLEY A./BRAUN BINDER N./GLASER A., *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Aufl., Zürich 2023, Rz. 2312 in fine (und 2313): *«Es kann bei der demokratischen Staatswillensbildung nicht gleichgültig sein, in welchem Verfahren und unter welchem Einfluss ein staatlicher Wille zustande kommt. Das Gemeinwesen muss hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens in manchen Bereichen korrigierend eingreifen. Eine staatsfreie Gesellschaft garantiert nicht per se einen fairen, waffengleichen politischen Wettbewerb unter den verschiedenen Gruppierungen. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit will dieses Ziel sicherstellen»*; Hervorhebungen jeweils durch den Verfasser.

⁸ Deren Verwendung kennzeichnet gemeinhin eigene, nicht dem Originaltext entstammende Änderungen oder Anmerkungen.

das lokale Gewerbe» fließen und somit die «*einheimische Wirtschaft*» stärken. Fassadeninstallationen hätten einen «*einen hohen Anteil am Winterstrom*» und würden das Netz weniger belasten.

Das *Initiativkomitee* beruft sich grundsätzlich auf die in der nationalen Volksabstimmung vom 09.06.2024 vom Berner Stimmvolk mit 70,8% angenommene⁹ Änderung des Energiegesetzes¹⁰ und des Stromversorgungsgesetzes¹¹ vom 29.09.2023¹², mit welcher nach dem Verständnis des Komitees besonders die Solarenergie stark und rasch auf allen Neubauten und bis 2040 auf allen bestehenden Bauten ausgebaut werden soll (*siehe Kommentierung auf der nächsten Seite*). Sie schaffe lokale Arbeitsplätze, schütze Klima und «*unberührte Landschaften*» und trage dazu bei, «*dass Energie dort produziert wird, wo sie gebraucht wird*». Den kumulierten Stromertrag von Dächern und Fassaden schätzt das Komitee auf 12'000 GWh.

Kurzer Hintergrund der Änderung vom 29.09.2023 (Fn. 12):

Im Zuge und in Erledigung mehrerer zwischen 2012 bis 2019 eingereichter parlamentarischer Vorstösse hat der Bundesrat 2021 der Bundesversammlung die Botschaft und den Entwurf zum vorgenannten Mantelerlass zur Teilrevision des EnG und des StromVG unterbreitet,¹³ welcher in der vorerwähnten nationalen Abstimmung vom 09.06.2024 angenommen und teilweise per 01.01.2025 in Kraft gesetzt wurde. Ziel dieser Rechtsänderung ist im Wesentlichen, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 auszubauen und die Stromversorgungssicherheit, insbesondere im Winter, zu verstärken. Dabei wird ein multifokaler Ansatz verfolgt.¹⁴ An einigen Stellen der Botschaft geht explizit hervor, dass der Bundesrat mit der Rechtsänderung insbesondere auch anstrebt, «*den Ausbau der Photovoltaik zu beschleunigen*».¹⁵ Damit ist ausschliesslich die Stromerzeugung durch direkte Umwandlung von Photonen in *elektrischen Strom* gemeint.¹⁶

Das aktuelle Berner Recht (*Art. 31a KEnV-BE*¹⁷) sowie die Initiative stellen die Solarthermie, d.h. die mithilfe der Sonnenstrahlung absorbierte und akkumulierte *thermische Energie*,¹⁸ der Photovoltaik i.S.d. Begriffs Solarenergie gleich. Da das Initiativkomitee in seiner Stellungnahme hinsichtlich der präsentierten Zahlen zur potentiellen Energiegewinnung von Strom spricht, kann damit nur Photovoltaik (*nur elektrische, aber keine thermische Leistung*) gemeint sein.

Gegenvorschlag des Grossen Rates:

Der Gegenvorschlag¹⁹ sieht eine ausdifferenziertere und flexiblere Solarinstallationspflicht als die Initiative vor: Die Pflicht soll sich u.a. konkret auf Neubauten ab einer bestimmten Dachfläche erstrecken, nicht aber auf bestehende Bauten. Eine Fassadeninstallationspflicht entfällt. Während die Initiative eine im Wesentlichen fast generell geltende Solarinstallationspflicht verlangt (*Befreiung durch Leistung einer*

⁹ [Abstimmungsergebnisse](#): 70,83% Ja-Stimmen bei einer kantonalen Stimmbeteiligung von 44,98%, auf eidgenössischer Ebene 68,72% Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 45,42%.

¹⁰ Energiegesetz (EnG) vom 30.09.2016 ([SR 730.0](#)).

¹¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23.03.2007 ([SR 734.7](#)).

¹² Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) vom 29.09.2023 ([AS 2024 679](#)).

¹³ Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 18.06.2021 ([BBl 2021 1666](#)); zur Ratsdebatte s. Geschäft des Bundesrates [21.947](#) «*Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz*», eingereicht am 07.05.2021.

¹⁴ S. hierzu insbesondere [BBl 2021 1666](#), S. 14-59.

¹⁵ [BBl 2021 1666](#), S. 16, 31 und 34.

¹⁶ Vgl. U.S. Energy Information Administration [eia](#), [Solar explained, Photovoltaics and electricity](#).

¹⁷ Kantonale Energieverordnung (KEnV [KEnV-BE]) vom 26.10.2011 ([BSG 741.111](#)).

¹⁸ Energie Schweiz, [Solarwärme](#).

¹⁹ Art. 60 Abs. 1 KV-BE.

Ersatzabgabe oder Anwendung einer Härtefallregelung), sieht der Gegenvorschlag differenzierteres Ausnahmeregime vor.

Nach der *Mehrheitsmeinung* im *Grossen Rat* ist die im Gegenvorschlag ausgearbeitete Solarinstallationspflicht «*sinnvoll*» und für die Betroffenen «*zumutbar*». Eine *Minderheit* erachtet den Gegenvorschlag wegen der Ausklammerung altrechtlicher Bauten von der Solarpflicht als «*ungenügend*».

Der *Grosse Rat lehnt* die Gesetzesinitiative²⁰ mit 79 Nein-Stimmen zu 73 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung *ab* und hat sich im selben Stimmverhältnis bei der *Stichfrage für den Gegenvorschlag* ausgesprochen. Er *befürwortet* den *Gegenvorschlag* mit 107 Ja-Stimmen zu 26 Nein-Stimmen bei 20 Enthaltungen. Die Abstimmung über beide Vorlagen findet von Verfassungen wegen gleichzeitig statt.²¹ Da der Grosse Rat der Berner Solar-Initiative nicht zugestimmt und ihr einen Gegenvorschlag gegenübergestellt hat, hat das Berner Stimmvolk gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. b KV-BE obligatorisch über beide Vorlagen an der Urne zu entscheiden.

Kantonale Energieabstimmungen im Trend:

Die Berner Solar-Initiative folgt einem Trend, wie er seit einigen Jahren in verschiedenen Kantonen anzutreffen ist. Viele der kantonalen Abstimmungsvorlagen der letzten Jahre betrafen die Ausgestaltung des kantonalen Energiegesetzes bzw. einen damit zusammenhängenden Gegenstand, insbesondere auch mit Bezug auf Solaranlagen:

- Abstimmung vom 22.05.2024: Energieverordnung des Kantons **UR** (63,44% **NEIN**)²²
- Abstimmung vom 09.06.2024: Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» **SH** (60,61% **NEIN**)²³
- Abstimmung vom 26.11.2023: Einheitsinitiative «**St. Galler Klimafonds**» sowie Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 – Gegenvorschlag (*Klimafondsinitiative: 72,23% NEIN, Gegenvorschlag: 65,21% JA*)²⁴
- Abstimmung vom 22.10.2023: Totalrevision des Energiegesetzes des Kanton **UR** (68,44% **JA**)²⁵
- Abstimmung vom 18.06.2023: Änderung des Gesetzes über die Energienutzung **TG** (62,44% **JA**)²⁶
- Abstimmung vom 12.03.2023: Volksbegehren «für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)» **OW** (73,38% **NEIN**)²⁷
- Abstimmung vom 22.11.2022: Kantonale Initiative «für ein klimagerechteres Basel (Klimagerechtigkeitsinitiative)» **BS** (56,72% **JA**)²⁸
- Abstimmung vom 25.09.2022: Energiegesetz, Teilrevision (MuKE 2014) **AR** (61,24% **JA**)²⁹
- Abstimmung vom 15.05.2022: Teilrevision des Baugesetzes (Schaffung eines Energie- und Klimafonds **SH** (56,39% **JA**)³⁰

Auch im **Kanton SO** wird anlässlich der vorliegenden Abstimmungen über die Totalrevision der dortigen Energiegesetzgebung an der Urne entschieden: Auch hier ist die rechtliche Behandlung von Solaranlagen von zentraler materiellrechtlicher Bedeutung.

²⁰ Art. 58 Abs. 1 lit. b KV-BE.

²¹ Art. 60 Abs. 2 Satz 1 KV-BE.

²² [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 23.09.2024.](#)

²³ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 10.06.2024.](#)

²⁴ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 27.11.2023.](#)

²⁵ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 22.10.2023.](#)

²⁶ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 18.06.2023.](#)

²⁷ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 12.03.2023.](#)

²⁸ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 27.11.2022.](#)

²⁹ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 25.09.2022.](#)

³⁰ [Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 15.05.2022.](#)

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BL



1. Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

JA (66,79%)

35,78%

Stimmbeteiligung

Die Mitglieder des Landrates werden bereits nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Neu sollen die 90 Sitze zunächst nach Stimmenanteil der Parteien im gesamten Kanton zugeteilt und danach gemäss diesem Stimmenanteil auf die 2 Wahlkreise im Kanton verteilt werden. Auch das Zuteilungsverfahren sowie alternative gesetzliche Quoren sollen angepasst bzw. eingeführt werden.

Mit dem neuen Wahlsystem soll die Parteienstärke im Landrat besser proportional abgebildet werden, ohne den lokalen bzw. regionalen Bezug der einzelnen Landräte aufzugeben. Hierzu soll der «Doppelproporz» eingeführt werden.³¹

Die Mehrheit des Landrates vertritt die Ansicht, dass das neue Wahlsystem einfacher und nachvollziehbarer ist und den Volkswillen genauer umzusetzen vermag, «da es die Wähleranteile im Landrat besser abbilde und eine gerechtere Demokratie schaffe». V.a. die «Sitzsprünge» sollen durch die Revision deutlich reduziert werden. Jedem Wahlkreis wird künftig ein Sitz garantiert. Nach der Minderheitsmeinung erzielt die vorgelegte Revision des Wahlsystems keinen Mehrwert. Das bestehende System habe sich bewährt und bilde die verschiedenen Interessen bereits «korrekt» ab.

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagene Reform des Wahlsystems: Ein kantonsweiter Doppelproporz trage dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit am besten Rechnung und bilde das politische Kräfteverhältnis der Parteien möglichst genau ab. Der Doppelproporz ist bereits in anderen Kantonen implementiert und stosse dort auf Akzeptanz.

Der Landrat hat der Teilrevision des GpR-BL³² mit 48 Ja-Stimmen zu 37 Nein-Stimmen zugestimmt und i.S.v. § 30 lit. b KV-BL³³ die Annahme der Teilrevision des GpR-BL mit Beschluss vom 17.10.2024³⁴ dem obligatorischen Referendum unterstellt, womit das Baselbieter Stimmvolk an der Urne über die Einführung des Doppelproporz zu entscheiden hat.

³¹ HOFER DIMITRI, [Baselbieter Landrat will sich ein neues Wahlsystem geben: Doppelproporz soll zu mehr Gerechtigkeit führen](#), in: bz vom 12.09.2024.

³² Gesetz über die politischen Rechte (GpR [GpR-BL]) vom 07.09.1981 (SGS 120).

³³ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft [KV-BL] vom 17.05.1984 (SGS 100).

³⁴ [Beschluss Nr. 756](#) des Landrates BL vom 17.10.2024, Ziff. 2.

Der doppelte Pukelsheim (*Doppelproporz*)³⁵ in der Schweiz:

Das Wahlsystem des Doppelproporz – auch ‘neues Zürcher Zuteilungsverfahren’ genannt oder «*doppelproportionale Divisormethode mit Standardrundung*»³⁶, wie es genau heisst – wurde vom Mathematiker Prof.em. Dr.rer.nat. FRIEDRICH PUKELSHEIM³⁷ entwickelt und landesweit erstmals per 01.01.2005³⁸ im Kanton ZH implementiert³⁹. Dabei handelt es sich um eine Zuteilungsmethode der Wählerstimmen in Wahlsystemen, die ihr Wahlgebiet in zwei oder mehr Kreise untergliedern «*und dabei die Sitzkontingente der Distrikte fest vorgeben*»; die Doppelproportionalität bezieht sich auf die Bevölkerungsgrösse der jeweiligen Wahlkreise sowie auf das Verhältnis der an die politischen Parteien entfallenden Stimmzahlen.⁴⁰ Nach ZH haben auch die Kantone SZ, NW, ZG, SH, AG, GR und VS den Doppelproporz eingeführt, wobei der Kanton GR diesen im ersten Anlauf hingegen abgelehnt und, mit Ausnahme von ZH und VS, das Stimmvolk in allen Kantonen über dessen Einführung zu entscheiden hatte:

- Abstimmung vom 24.02.2008: Neues Wahlsystem **AG** (*JA 78,01%*)⁴¹
- Abstimmung vom 24.02.2008: Neues Wahlsystem für den Kantonsrat **SH** (*angenommen*)⁴²
- Abstimmung vom 03.03.2013: Kantonale Volksinitiative «Für gerechte Wahlen» (*Proporzinitiative 2014*) **GR** (*NEIN 56,10%*)⁴³
- Abstimmung vom 22.09.2013: Verfassungsänderung betr. «neue Sitzzuteilung für den Kantonsrat» **ZG** (*JA 80,56%*)⁴⁴
- Abstimmung vom 22.09.2013: Teilrevision des Proporzgesetzes **NW** (*JA 60,43%*)⁴⁵
- Abstimmung vom 08.03.2015: Gegenvorschlag «Kantonsproporz mit Sitzgarantie» **SZ** (*JA 53,50%*) zur Initiative «Für ein einfaches und verständliches Wahlsystem» (*NEIN 55,70%*)⁴⁶
- Inkraftsetzung der Änderung der Art. 136 ff. kGPR-**VS**⁴⁷ vom 14.12.2017⁴⁸
- Abstimmung vom 19.05.2015: Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats **UR** (*JA 68,43%*) und Änderung der KV-UR betr. Ausdehnung des Proporzsystems (*JA 57,49%*)⁴⁹
- Abstimmung vom 13.06.2021: Neues Wahlsystem für den Grossen Rat **GR** (*JA 78,88%*)⁵⁰

In den meisten Kantonen erfolgte der Systemwechsel, nachdem das BGer das jeweils zuvor geltende Wahlrechtssystem teilweise für bundesverfassungswidrig erklärt hatte.

³⁵ Grundlegend und prägnant zum Thema: PUKELSHEIM FRIEDRICH, *Sitzzuteilungsmethoden*, Ein Kompaktkurs über Stimmenverrechnungsverfahren in Verhältniswahlsystemen, Berlin 2015, Kap. *Doppelproporz*, S. 85-100.

³⁶ Vgl. KÄLIN ADI, *Die Wahrheit über Volkes Wille*, in: NZZ vom 11.07.2017.

³⁷ Universität Augsburg, Institut für Mathematik, Lehrstuhl für Stochastik und ihre Anwendungen, Prof. (em.) Dr. Friedrich Pukelsheim.

³⁸ §§ 85 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR [GPR-ZH]) vom 01.09.2003 (*LS 161*), Änderung vom 17.11.2003 (*OS 59, 69*); vgl. *BGE 129 I 185* und Urteil des BGer, *1C_223/2023* vom 22.05.2024 (*zur Publikation vorgesehen*), E. 8.4 in initio m.w.H.

³⁹ Zum System: Doppelproportionales Sitzverteilungsverfahren bei Zürcher Parlamentswahlen, *Version 08.2022*.

⁴⁰ PUKELSHEIM F., Fn. 35 a.a.O., Zusammenfassung.

⁴¹ Resultate Abstimmung AG vom 24.02.2008, *Neues Wahlsystem (Verfassungsänderung)*; ferner *BGE 136 I 364*.

⁴² *Resultate Abstimmung SH vom 24.02.2008*.

⁴³ *Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 03.03.2013*.

⁴⁴ *Newsletter Resultate Volksabstimmungen vom 22.09.2013*; *BGE 136 I 376*; *BGE 139 I 195*.

⁴⁵ *Resultate Abstimmung NW vom 22.09.2013*; *BGE 136 I 352*.

⁴⁶ *Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 08.03.2015*; Urteil des BGer, *1C_407/011*, *1C_445/2011*, *1C_447/2011* vom 19.03.2012.

⁴⁷ Gesetz über die politischen Rechte (kGPR [kGPR-VS]) vom 13.05.2004 (*SGS 160.1*); *BGE 140 I 107*.

⁴⁸ *BO/Abl. 3/2018, 24/2018*; s. *Walliser Wahlmodus gesetzlich geregelt*, SRF Regionaljournal Bern Wallis Freiburg vom 14.12.2017.

⁴⁹ *Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 19.05.2019*; *BGE 143 I 92*.

⁵⁰ *Newsletter Resultate kantonale Volksabstimmungen vom 13.06.2021*; *BGE 145 I 259*.

2. Formulierte Gesetzesinitiative «22.- Mindestlohn im Baselbiet»

NEIN (51,45%)

Stimmbeteiligung

36,74%

Ein neues Mindestlohn-Gesetz soll im Kanton BL grundsätzlich allen Arbeitnehmenden, welche Arbeitsleistungen im Kanton erbringen, einen Mindestlohn von CHF 22.00/h garantieren. Ebenso vorgesehen sind eine jährliche Koppelung an das arithmetische Mittel zwischen der Teuerung und der Nominallohnentwicklung sowie eine staatliche Compliance-Kontrolle.

Die *Mehrheit* des *Landrates lehnt* die Initiative ab: Sie befürchtet u.a. negative Beschäftigungseffekte und eine Zunahme der Arbeitslosigkeit im Kanton, was die Wettbewerbsfähigkeit gefährden würde. V.a. seien die meisten Armutsbetroffenen nur in Teilzeit oder überhaupt nicht erwerbstätig und somit materiell gar nicht vom geplanten Gesetz erfasst. Im Rahmen seiner Armutsstrategie fördert der Kanton bereits die Berufsausbildung, da für Ausbildungslose das Armutsrisiko besonders hoch ist; ein garantierter Mindestlohn könne diametral entgegengesetzt zu dieser Strategie den Anreiz zu Aus- und Weiterbildungen verringern, aber auch bestehende Sozialpartnerschaften schwächen. Die *Minderheit* im *Landrat* befürwortet den Mindestlohn «*als Anstandsuntergrenze*» und erachtet den «*negativen Effekt auf die Wirtschaft als klein*», aber die individuelle Wirkung auf Arbeitnehmende als «*bedeutend*».

Nach dem *Initiativkomitee* zielt die Initiative auf «*eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Arbeitnehmenden*» und den Schutz «*vor Armut trotz Erwerbstätigkeit*» – was der ausgearbeitete Initiativtext explizit in einer Finalnorm festhält. Gemeinden und Steuerpflichtige würden vom finanziellen Minderaufwand für Sozialhilfe, Prämienverbilligung oder EL profitieren. Die «*überwiegende Mehrheit der Firmen und KMU*» zahle zwar «*anständige Löhne*», einige «*zweilichtige Gesellschaften*» würden ihre Arbeitnehmenden jedoch «*unterbezahlen*», mit entsprechenden Kostenfolgen für die Allgemeinheit. Der Mindestlohn erhöhe die Kaufkraft und fördere damit den Konsum lokaler Angebote, womit alle kantonalen Wirtschaftsakteure von diesem profitieren würden. Die in den Kantonen BS, TI, NE, GE und JU eingeführten kantonalrechtlichen Mindestlöhne würden dies belegen.

Der *Landrat* hat sich mit 54 Nein-Stimmen zu 29 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung *gegen* die kantonale Mindestlohninitiative *ausgesprochen* und empfiehlt dem Baselbieter Stimmvolk deren Ablehnung. Gemäss § 30 lit. c KV-BL unterliegen formulierte Gesetzesinitiativen (*i.S.v. § 64 GpR-BL*) generell dem obligatorischen Referendum. Folglich hat das Stimmvolk zwingend über Annahme oder Ablehnung der Initiative an der Urne zu entscheiden.

Mindestlöhne immer öfters öffentlich-rechtlich geregelt – anhaltender Trend oder Grenzwert erreicht?

Wie im Erläuterungstext erwähnt, kennen bisher die Kantone BS, TI, NE, GE und JU einen kantonalrechtlich – und eben nicht nur per GAV oder NAV– verankerten Mindestlohn.⁵¹ Auf kommunaler Ebene haben bisher die Städte Winterthur und Zürich einen kommunalen Mindestlohn gemeinderechtlich eingeführt bzw. einzuführen versucht, wobei das Zürcher Verwaltungsgericht die jeweils hiergegen erhobenen Beschwerden gutgeheissen hat.⁵² Gegen beide Urteile wurde Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben, welche derzeit noch beim

⁵¹ Übersichtlich: [Mindestlöhne in der Schweiz](#), ch.ch.

⁵² Urteile des VGer-ZH AN.2024.00001 (*Mindestlohn Stadt Zürich*) und AN.2024.00002 (*Mindestlohn Stadt Winterthur*), beide vom 17.09.2024.

BGer rechtshängig sind. Ob und wann ggf. kommunale Mindestlohnvorschriften zulässig sein können, wird sich damit frühestens nach den höchstrichterlichen Verdikten zu diesen beiden Fällen zeigen.

«Mindestlohn-Föderalisten»:

Über eine entsprechende eidgenössische Regelungskompetenz hat das Schweizervolk bisher nur einmal, nämlich am 18.05.2014, abgestimmt (*Abstimmung Nr. 583*). Die damalige Mindestlohn-Initiative⁵³ wurde mit überwältigender Mehrheit von über ¾ der Stimmbeteiligten und ausnahmslos allen Ständen abgelehnt.⁵⁴ Seither wurden entsprechende Vorstösse vermehrt auf kantonaler und mittlerweile auch auf kommunaler Ebene eingebracht. Gerade in den Städten stosse dieses Regelungsanliegen auf äusserst positive Resonanz. Trotz dem vorerwähnten Zürcher Rechtsstreit hat im Sommer 2024 nun auch die Stadt Luzern mit knapper Mehrheit einen kommunalen Mindestlohn beschlossen, gegen den das Referendum mangels genügender Anzahl Unterschriften nicht zustande kam. Auch in Bern, Biel/Bienne und Schaffhausen sind kommunale Mindestlohn-Initiativen eingereicht worden.

VENETZ MATTHIAS, *Die Mindestlohn-Föderalisten: Weil sie auf Bundesebene scheiterten, fokussieren sich die Linken nun auf Städte und Kantone*, in: NZZ vom 21.01.2025.

Nicht nur im Kanton BL, sondern auch im Kanton SO (*siehe weiter unten*) wird an den ersten diesjährigen Abstimmungen über die Einführung oder Ablehnung eines öffentlich-rechtlich festgelegten Mindestlohns an der Urne entschieden. Falls diese angenommen werden, wächst der Kreis der Kantone mit eigenen Mindestlohnregeln, insbesondere derjenige der Deutschschweizer Kantone.

In Anbetracht dieser neuerlichen Mindestlohnabstimmungen sowie den vermehrt aufkommenden entsprechenden kommunalen Bestrebungen kann tatsächlich von einem anhaltenden Initiativ- und Abstimmungstrend auf kantonaler und mittlerweile auch kommunaler Ebene gesprochen werden.

Allerdings ging erst vor Kurzem die Vernehmlassung 2023/60 zur *Motion 20.4738 ETLIN* sowie der *Motion 21.3599*⁵⁵ zu Ende. Die Motion ETLIN beantragt insbesondere, dass Normen von allgemeinverbindlich erklärten GAV betreffend den Mindestlohn, den 13. Monatslohn und den Ferienanspruch anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen sollen. Falls die beantragte Änderung des AVEG⁵⁶ in diesem Sinne umgesetzt wird, könnten die bestehenden und noch kommenden kantonalen – und spätestens damit wohl auch die kommunalen – Mindestlohnvorschriften je nach massgeblichem allgemeinverbindlichen GAV bundesrechtswidrig werden und folglich im entsprechenden Masse an Rechtskraft einbüßen. Das Bundesrecht könnte dem kantonalen Trend daher ein jähes Ende bereiten.

COLLETTE MARLÈNE, *Le salaire minimum cantonal est-il mort ?, Bref aperçu juridique des enjeux de la notion 20.4738 « Protéger le partenariat social contre des ingérences discutables »*, in: Newsletter IFF 1/2023

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsvorlagen vom 9. Februar 2025](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

⁵³ Vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 16.01.2013 dazu ([BBl 2013 1211](#)).

⁵⁴ Art. 2 Bundesratsbeschluss vom 18.08.2014 über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 ([BBl 2014 6349](#)).

⁵⁵ S. die bereits am 13.12.2024 vom Bundesrat vorgelegte entsprechende Botschaft [BBl 2025 125](#).

⁵⁶ Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen [AVEG] vom 28.09.1956 ([SR 221.215.311](#)).

FR



Crédit pour la construction du centre de stockage interinstitutionnel cantonal (SIC)

OUI (53,43%)

35,20%

Participation

Le Conseil d'Etat propose la construction d'un centre de stockage cantonal afin de mieux conserver les objets précieux appartenant au patrimoine de l'Etat (*environ 6 millions d'objets pour une valeur totale estimée à 420 millions de francs*). Pour cela, il soumet au vote (*référéndum obligatoire*) un crédit de 56 millions de francs nécessaire pour la construction et l'aménagement de ce centre de stockage.

Le bâtiment couvrira, sur 23'800 m², les besoins de plusieurs institutions étatiques et une réserve de stockage pour 25 ans est prévue (*40 ans pour la bibliothèque cantonale universitaire*). Par ailleurs, le centre sera aussi à disposition pour les collections de quatre institutions non-étatiques mais d'importance cantonale qui pourront y louer des espaces.

Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* considèrent que la construction de ce centre de stockage améliore la sécurité et la préservation des objets précieux et permet également de faire des économies de fonctionnement et recommandent donc de voter OUI.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

LU



Verfassungsinitiative «Ja zum Stimmrechtsalter 16!»

NEIN (79,14%)

45,12%

Stimmbeteiligung

Die Initiative der Allianz «*jung & engagiert*» in Form des ausgearbeiteten Entwurfs will das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter aller im Kanton LU wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf kantonaler *und* kommunaler Ebene von 18 auf 16 Jahre herabsetzen.

Bei der Gründung des Schweizerischen Bundesstaates lag das Stimm- und Wahlrechtsalter noch bei 20 Jahren.⁵⁷ Erst in der nationalen Abstimmung vom 03.03.1991 haben 72,75% des Stimmvolkes und alle Stände die landesweite Herabsetzung des Stimmrechtsalters im Bund auf 18 Jahre angenommen,⁵⁸ nachdem das Schweizer Stimmvolk dies einerseits 1979 zunächst noch abgelehnt hatte und andererseits bereits 16 Kantone ein Stimm- und Wahlrechtsalter von 18 Jahren vorsahen. Seit dem Jahr 2000 bestehen

⁵⁷ Art. 63 BV 1848. Zum Thema: [50 Jahre Frauenstimmrecht und 30 Jahre Stimmrechtsalter 18](#), BFS (Hrsg.), Neuchâtel 2021. Übersichtlich: [Entwicklung des Stimmrechts in der Schweiz](#) auf [ch.ch](#) (*Einfache Antworten zum Leben in der Schweiz*).

⁵⁸ Vgl. Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 02.05.1991 über das Ergebnis zur Volksabstimmung vom 03.03.1991 ([BBl 1991 II 644](#)).

Bestrebungen, dieses Alter weiter auf 16 Jahre zu senken, was allerdings bisher nur von der Glarner Stimmbevölkerung 2007 angenommen wurde;⁵⁹ andere kantonale Vorhaben wurden vom kantonalen Souverän an der Urne versenkt – und ein entsprechender eidgenössischer Vorstoss nach mehrjähriger Debatte erst letztes Jahr abgeschrieben.⁶⁰

Kantonale Stimmrechtsabstimmungen von 2020 bis heute:

Erst kürzlich kam die Frage nach der Senkung des Stimmrechtsalters auch im Kanton AG vors Volk. Das war das bis dahin erste und letzte Mal seit 2022: Damals stimmten die Kantone BE und ZH hierüber ab, davor 2021 der Kanton UR. Ein Anlauf im Kanton SO, den Gemeinden die entsprechende Senkung des Stimmrechtsalters zu gestatten, scheiterte Ende 2022.⁶¹ Allen kantonalen Abstimmungsvorlagen war gemeinsam, dass sie nur das aktive Stimm- und Wahlrecht betrafen und das passive Wahlrecht weiterhin erst mit Vollendung des 18. Altersjahrs verliehen werden sollte. Gemeinsam war ihnen auch, dass das Stimmvolk diesen Vorlagen deutlich bis sehr deutlich an der Urne eine Absage erteilte:

- Abstimmung vom 25.11.2024 im Kanton AG: **NEIN (79,74%)**⁶²
- Abstimmung vom 25.09.2022 im Kanton BE: **NEIN (67,19%)**⁶³
- Abstimmung vom 15.05.2022 im Kanton ZH: **NEIN (64,76%)**⁶⁴
- Abstimmung vom 26.09.2021 im Kanton UR: **NEIN (68,42%) resp. NEIN (67,87%)**⁶⁵

Siehe jeweils auch die in den Resultatsnewslettern hierzu beigefügten Anmerkungen

Die *Initiantinnen* und *Initianten* führen für die Annahme der Verfassungsänderung ins Feld, dass 16- und 17-Jährige bereits frei über ihre Religionszugehörigkeit, Sexualität, Finanzen oder Organspenden entscheiden so wie «*Motorrad fahren*» dürfen, also dementsprechend bereits «*Verantwortung für ihre Mitmenschen*» übernehmen. Es passe zur geltenden Konkordanz, auch diese Altersgruppe am politischen System teilhaben zu lassen. Die Alterssenkung wirke zudem dem stets steigenden Durchschnittsalter der Stimmbevölkerung entgegen, so dass gerade die mitbestimmen können, welche «*am längsten*» von den Entscheidungen betroffen seien.

Nach der *Mehrheitsmeinung* des *Kantonsrats* (*Mitte, SVP, FDP*) soll das Stimm- und Wahlrechtsalter weiterhin mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit übereinstimmen. Er ist der Ansicht dieses sollte schweizweit einheitlich sein, weshalb eine abweichende Regelung im Kanton nicht sinnvoll sei. Die *Minderheitsmeinung* (*SP, Grüne, Grünliberale*) hingegen erachtet 16- und 17-Jährige bereits für hinreichend fähig, an politischen Entscheidungen teilzunehmen, da sie auch sonst bereits wichtige persönliche Entscheidungen treffen können und langfristig von politischen Entscheiden betroffen seien. Mehr Mitbestimmende würden zu einer breiter abgestützten Entscheidung führen. «*Das stärkt die Demokratie*».

Der *Regierungsrat* *anerkennt* die breitere Abstützung der politischen Willensbildung im Falle der Alterssenkung. Er *erachtet* es aber als *konsequent*, wenn *auf allen drei föderalen Ebenen dasselbe Stimm- und Wahlrechtsalter gilt*. Eine Altersdifferenzierung beim aktiven und passiven Wahlrecht lehnt er ab (*wer*

⁵⁹ Vgl. Art. 56 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Glarus [KV-GL] vom 01.05.1988 ([GS I A/1/1](#)): Dies betrifft nur das aktive Stimmrecht; als Landrat, Regierungsrat, Richter, Ständerat oder Mitglied der weiteren Behörden des Kantons und der Gemeinden sind nur Stimmberechtigte ab vollendetem 18. Altersjahr wählbar (Art. 74 Abs. 1 KV-GL).

⁶⁰ Allgemein zum Thema: HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, [Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#), a.a.O., Rz. 62 ff. und 126 ff.; FONTANA KATHARINA, [Wer Klimaprozesse gutheisst und Soft Law durchwinkt, setzt die direkte Demokratie unter Druck](#), Kommentar, in: NZZ vom 03.05.2023.

⁶¹ [Solothurner Regierung würde es begrüßen, Jugendliche ab 16 an der Urne zuzulassen](#), in: Solothurner Zeitung vom 16.12.2022.

⁶² [Newsletter Resultate kantonale Abstimmungen vom 24.11.2024](#).

⁶³ [Newsletter Resultate kantonale Abstimmungen vom 25.09.2022](#).

⁶⁴ [Newsletter Resultate kantonale Abstimmungen vom 15.05.2022](#).

⁶⁵ [Newsletter Resultate kantonale Abstimmungen vom 21.09.2021](#).

wählen kann soll auch wählbar sein). Zur Kenntnis- und Interessenförderung an der Politik seien schulische Massnahmen besser geeignet als die Senkung des Stimmrechtsalters. Auch ohne diese Rechte hat diese Altersgruppe vor Erreichen der Volljährigkeit bereits jetzt Möglichkeiten zur politischen Partizipation.

Der *Kantonsrat lehnt* die Verfassungsinitiative mit 63 Nein-Stimmen zu 48 Ja-Stimmen *ab*. Nach § 23 lit. a in fine KV-LU⁶⁶ unterstehen Änderungen der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum, womit die Luzerner Stimmbevölkerung über die Herabsetzung oder Beibehaltung des aktiven Stimm- und Wahlrechts zu entscheiden hat.

Aktives Stimmrechtsalter 16 – bisherige Erfahrungen:

Das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) hat vor vier Jahren im Auftrag der Glarner Regierung eine Studie zur generellen politischen Beteiligung im Kanton erstellt. Eine Zusatzauswertung auf Basis einer von September bis Oktober 2020 durchgeführten Umfrage ergab, dass deren Teilnehmenden im Alter von 16-17 Jahren bei den Indikatoren «politische Kompetenz», «politisches Interesse» und «zwischenmenschliches Vertrauen» «unterdurchschnittliche Werte» erzielten. Die Autoren wiesen allerdings eingrenzend darauf hin, dass nur 30 Personen der insgesamt 2710 Befragten in diese Altersgruppe fielen und die betreffende Datenlage dementsprechend «eher dünn» ist; dennoch konnten ihrer Meinung nach daraus gewisse Schlussfolgerungen i.S.v. Indizien und Hinweisen gezogen werden.

ROCHAT PHILIPPE E./KÜBLER DANIEL, [Die politische Beteiligung im Kanton Glarus, Schlussbericht](#), in: Studienberichte des Zentrums für Demokratie Aarau Nr. 19, Mai 2021 ([Medienmitteilung hierzu](#)).

ROCHAT PHILIPPE E./KÜBLER DANIEL, [Politische Teilnahme im Kanton Glarus, Zusatzauswertung zum Stimmrechtsalter 16](#) vom 30.12.2020.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SH



Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern

NEIN (60,42%)

Stimmbeteiligung

63,76%

Mit der [Motion Nr. 2020/4 «Einführung CO₂-abhängige Strassenverkehrssteuern»](#) wurde der Schaffhauser Regierungsrat beauftragt, das Gesetz über Strassenverkehrssteuern⁶⁷ zu überarbeiten. Die verabschiedete Gesetzesrevision soll die Attraktivität der umweltschonenden Mobilität erhöhen und dabei primär die Regelung von Personenwagen betreffen.

Das SVSt-SH ist bereits über 50 Jahre alt. Seither hat sicher der Personenwagenbestand im Kanton SH vervierfacht. Die Besteuerung von Elektroautos ist heute immer noch auf Verordnungsstufe geregelt. Neu soll die Besteuerung von Elektroautos auf Gesetzesstufe verankert werden. Gleichzeitig soll ein neues

⁶⁶ Verfassung des Kantons Luzern (KV [KV-LU]) vom 17.06.2007 (SRL Nr. 1).

⁶⁷ Gesetz über die Strassenverkehrssteuern [SVSt-SH] vom 17.06.1968 (SHR 645.100).

Modell zur Steuerberechnung für leichte Motorwagen eingeführt werden. Elektrofahrzeuge, Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellen sowie Fahrzeuge mit anderen Technologien, die keinen unmittelbaren CO₂-Ausstoss generieren, würden durch die neue Regelung steuerlich entlastet.

Die *Mehrheitsmeinung* des *Kantonsrats* befürwortet die Gesetzesanpassung. Das bestehende SVSt-SH sei in die Jahre gekommen und revisionsbedürftig. Die Besteuerung von Elektroautos auf Verordnungsstufe sei unbefriedigend. Das neue Besteuerungsmodell sei angebrachter sowie sachgerechter. Eine *Minderheitsmeinung* im *Kantonsrat* lehnt die Vorlage ab. Die neue Berechnungsmethode sei für Fahrzeughalter nur schwer nachvollziehbar. Ferner sei es «zu früh», eine derartige Änderung anzustreben, da nicht klar ist, welche Antriebstechnologien sich bei leichten Motorwagen in Zukunft durchsetzen werden. Schliesslich hätte man sich bei der Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage auf Elektroautos beschränken und nicht auch Verbrennungsfahrzeuge mitumfassen sollen.

Der *Kantonsrat* hat die vorliegende Änderung über das SVSt-SH mit 39 Ja- zu 18 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung *angenommen* und empfiehlt dem Stimmvolk, die Änderung des Gesetzes anzunehmen. Es kommt zu einer Volksabstimmung, da Gesetze, denen der Kantonsrat nicht mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitgliedern zugestimmt hat, dem Volk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten sind.⁶⁸

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Schaffhauser AbstimmungsLes -Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SO



1. Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

NEIN (57,52%)

41,99%

Stimmbeteiligung

Die Energie- und Klimapolitik befindet sich im Wandel und hat in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen erfahren. Das über dreissigjährige kantonale Energiegesetz⁶⁹ genügt nach Auffassung der kantonalen Legislative und Exekutive diesen Anforderungen nicht mehr. Die Totalrevision soll in erster Linie von «*Fördermassnahmen*» und ausdrücklich grundsätzlich nicht von einem Gebots-Verbots-Regime geprägt sein.

Mit den angesprochenen Fördermassnahmen sollen neue Gemeinschaftsanlagen zur Energieversorgung unterstützt sowie energiesparende Gebäudesanierungen attraktiver werden. Weiter sollen ein Anreizsystem u.a. für Installation von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Winterstrom aufgebaut sowie Anschubhilfen für die Projektierung von neuen Fernwärmeverbänden oder Biogasanlagen gewährt werden.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. a e contrario i.V.m. Art. 32 lit. c der Verfassung des Kantons Schaffhausen [KV-SH] vom 17.06.2002 ([SHR 101.000](#)).

⁶⁹ Energiegesetz des Kantons SO [EnG-SO] vom 03.03.1991 ([BGS 941.21](#)).

⁷⁰ Vgl. § 11 nEnG-SO.

Auch raumplanungsrechtliche Änderungen sind vorgesehen: Geeignete Standorte für die Planung von Wind- und Solaranlagen sollen in den kantonalen Richtplan aufgenommen und in der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Eine einzige kantonale Behörde soll für die Planung und Bewilligung zuständig sein, wobei diese ausdrücklich «*zwingend*» auf die «*Anliegen der betroffenen Gemeinden*» zu nehmen hat.⁷¹ Ferner soll die Eigenstromerzeugung bei Neubauten ausgeweitet werden.⁷² Schlussendlich sind neue Ausnahmebestimmungen vorgesehen, um besondere individuelle Situationen gerecht erfassen zu können.⁷³

Das *Referendumskomitee* steht der angestrebten Totalrevision *kritisch* gegenüber: Die angestrebten Anpassungen seien mit hohen Kosten verbunden, welche schliesslich von den Steuerzahlern getragen werden müssen. Darüber hinaus würde der neu vorgesehene «*Solarzwang für alle Neubauten*» Hauseigentümer finanziell treffen. Weiter bringen die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage ausdrücklich vor, dass kantonale Beamte im Rahmen ihrer Kontrollfunktion durch die neue Vollzugsregelung⁷⁴ «*jederzeit in unsere Häuser und Wohnungen eindringen*» könnten. Schliesslich würden Gemeinden «*bei Wind- und Solarparks entmachtet*», da die Bewilligungskompetenz über deren Erstellung neu einzig beim Kanton liegen soll.

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit* im *Kantonsrat* empfehlen, die vorgelegte Totalrevision *anzunehmen*. Durch die neuen Fördermassnahmen und die damit geschaffenen Anreize würde die Versorgungssicherheit erhöht, wovon schliesslich die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons SO profitieren würden. Durch die vorgesehene Förderung von erneuerbaren Energien würden die bestehenden klimapolitischen Bestrebungen unterstützt und gleichzeitig könne die Abhängigkeit von Energieimporten verringert werden. Die Pflicht zur Erstellung minimaler Grundinstallationen für Elektroautoladestationen bei Neubauten⁷⁵ fördere die Elektromobilität. Die 'Aktualisierung' der energiegesetzlichen Rechtsgrundlagen sei allgemein notwendig.

Der *Kantonsrat* hat der Totalrevision des EnG-SO am 03.07.2024 mit 78 Ja- zu 19 Nein-Stimmen zugestimmt.⁷⁶ Damit wurde die Vorlage⁷⁷ in Überschreitung des Zweidrittelquorums gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d KV-SO⁷⁸ mit über $\frac{3}{4}$ der anwesenden Legislativmitglieder angenommen. Gegen deren Beschluss hat das «*Referendumskomitee für eine vernünftige Energiepolitik*» das fakultative Referendum i.S.v. Art. 36 KV-SO mit 2'208 gültigen Unterschriften form- und fristgerecht ergriffen.⁷⁹ Die angestrebte Totalrevision ist daher dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

2. «Mindestlohn-Initiative»

NEIN (58,01%)

Stimmbeteiligung

42,05%

Mit der angestrebten Initiative soll für alle Arbeitnehmer ein Mindestlohn von CHF 23.00 auf Gesetzesstufe verankert werden. Die angestrebte Anpassung soll mit separaten Ferien- und

⁷¹ Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 in fine nEnG-SO.

⁷² Vgl. § 21 nEnG-SO.

⁷³ Vgl. § 32 nEnG-SO.

⁷⁴ Vgl. § 31 Abs. 1 nEnG-SO.

⁷⁵ Vgl. § 29 Abs. 1 nEnG-SO; zum Ausnahmetatbestand mit implizierten Verhältnismässigkeitsprinzip vgl. Abs. 2 der Bestimmung.

⁷⁶ Der Kantonsrat von SO zählt 100 Mitglieder; vgl. Art. 66 Abs. 1 KV-SO.

⁷⁷ Die Totalrevision des EnG-SO kann ohne Weiteres als Gesetz mit gesetzeswesentlichem Inhalt im kantonalverfassungsrechtlichen Sinne verstanden werden.

⁷⁸ Verfassung des Kantons Solothurn (KV [KV-SO]) vom 08.06.1986 (BGS 111.1).

⁷⁹ Vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. a KV-SO.

Feiertagsentschädigungen sowie einer jährlichen Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung ergänzt werden.

Ergänzende vergleichende Vorbemerkung:

Der Kanton NE war 2011 der erste, welcher einen kantonalen öffentlich-rechtlichen Mindestlohn einführte.⁸⁰ Als nächster folgte der Kanton JU, dann das TI und GE und als erster und bisher einziger Deutschschweizer Kanton BS.⁸¹

Auch auf Bundesebene wurde die Einführung eines Mindestlohnes diskutiert. Die entsprechende [Volksinitiative «Für den Schutz fairer Löhne \(Mindestlohn-Initiative\)»](#) wurde anlässlich der nationalen Abstimmung vom 18.05.2014 mit 76,3% Nein-Stimmen und Ablehnung der Initiative in allen 26 Ständen jedoch deutlich verworfen. Bereits zuvor, aber nach dieser eidgenössischen Abstimmungsniederlage vermehrt, wurden von der politischen Linken entsprechende kantonale Vorhaben initiiert – mit ebenso deutlich unterschiedlichem Erfolg (*vgl. die ausführlichere Kommentierung zur [Baselbieter Mindestlohn-Initiative](#) [hiervor](#)*).

Das *Initiativkomitee* befürwortet die Einführung eines Mindestlohnes, weil Personen, die arbeiten, von ihrem Lohn leben können sollen. Damit könne die Situation von Menschen mit tiefen Löhnen verbessert werden. Ausgaben für die Gesellschaft werden nämlich immer teurer. Die Löhne halten der Teuerung jedoch nicht Schritt. Weiter könnten Arbeitnehmer vor Firmen, welche bis anhin mit sogenannten «*Dumpinglöhnen*» arbeiteten, geschützt werden. Gleichzeitig könne die solothurnische Bevölkerung entlastet werden, da viele Leute mit niedrigem Einkommen auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, welche durch ihre Steuerzahlungen finanziert werden.

Der *Regierungsrat* sowie die *Mehrheit des Kantonsrates* stehen der Mindestlohn-Initiative *kritisch* gegenüber. Die jetzigen Instrumente für die Bekämpfung von Lohnmissbräuchen würden bereits ausreichen. Da die umliegenden Kantone mehrheitlich keinen Mindestlohn kennen, müsse u.a. damit gerechnet werden, dass es zu Abwanderungen von Betrieben kommen könnte und man dadurch an Standortattraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit einbüßen würde.

Die *Minderheit* des *Kantonsrates* sieht eine Mindestlohnregelung als notwendig an, damit Arbeitnehmer von Dumpinglöhnen geschützt werden. Kantone, welche bereits über einen Mindestlohn verfügen, hätten positive Erfahrungen damit gemacht. Schliesslich sei ein Mindestlohn aus sozialpolitischen Gründen wichtig und könne die Sozialwerke entlasten.

Das *Initiativkomitee* sowie die *Minderheit* des *Kantonsrates* empfehlen daher, die Initiative anzunehmen. Demgegenüber empfehlen der *Regierungsrat* sowie die *Mehrheit* des *Kantonsrats*, die Initiative abzulehnen. Es kommt zu einer Volksabstimmung, da Gesetzesinitiativen in Form der (*allgemeinen*) Anregung, denen der Kantonsrat nicht zustimmt, dem obligatorischen Referendum unterstehen.⁸²

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

⁸⁰ Vgl. [BGE 143 I 403](#).

⁸¹ Illustrativ siehe dazu das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG [MiLoG-BS]) vom 13.01.2021 ([SG 812.200](#)): gemäss § 3 Abs. 1 MiLoG-BS beträgt der jetzige Mindestlohn im Kanton BS CHF 21.00 brutto pro Arbeitsstunde.

⁸² Vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. g KV-SO.